

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

1 / 2020

Vom 14. Januar 2020

Inhaltsübersicht

1. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang MainzDijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28.11.2019
Seite 3 ff
2. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 vom 29.11.2019
Seite 6 ff
3. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28.11.2019
Seite 9 ff
4. Ordnung zur Aufhebung der Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Biologie und Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. November 2019
Seite 13 f
5. Organisationsregelung für das Department Chemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 15 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 1/2020

6. Organisationsregelung für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 20 ff
7. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 12. Dezember 2019
Seite 23
8. Vergabeordnung des Studentischen Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Oktober 2019
Seite 24 ff
9. 2. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Dezember 2018
Seite 30
10. Berichtigung der 24. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 3. September 2019
Seite 31
11. Organisationsregelung für das Institut für pharmazeutische und biomedizinische Wissenschaften (IPBW) im Fachbereich 09 - Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Seite 32 ff
12. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 09. Januar 2020
Seite 37 f
13. 29. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 09 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 06.12.2019
Seite 39 f
14. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologien vom 06.12.2019
Seite 41 f
15. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 16.12.2019
Seite 43 ff
16. Änderung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 26.11.2015
Seite 46
17. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art: Kinderbetreuungseinrichtungen
Seite 47 f
18. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Januar 2020
Seite 49 ff

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 28.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 16.10.2019

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.11.2019, Az. 03/02/12/03/11/01/123/AF genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. August 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2018, S. 714) wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 zu Nr. 3.1 Deutsch Fach 1 (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 7 Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul) wird in Zeile 5, Spalte 2 der Satz „Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)“ durch den Satz „Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)“ ersetzt.
- b) In Modul 9 Themen und Motive wird in Zeile 5, Spalte 2 der Satz „Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)“ durch den Satz „Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)“ ersetzt.

2. Anhang 1 zu Nr. 4.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder werden die Worte „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und“ in Zeile 11, Spalte 2 gestrichen.
- b) Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien wird wie folgt geändert:

- aa) In Zeile 10, Spalte 2 wird der Satz „Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)“ durch den Satz „Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 12, Spalte 2 werden die Worte „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und“ gestrichen.
 - c) Im Modul 7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung werden die Worte „Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen:“ dem Satz „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ in Zeile 8, Spalte 2 vorangestellt.
 - d) In Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht wird in Zeile 11, Spalte 2 das Wort „Keine“ durch den Satz „Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ ersetzt.
 - e) In Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1 wird in Zeile 12, Spalte 2 das Wort „Keine“ durch den Satz „Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ ersetzt.
- 3. In Anhang 1 zu Nr. 4.2 Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz), Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien werden die Worte „Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und“ in Zeile 10, Spalte 2 gestrichen.**
- 4. In Anhang 1 zu Nr. 5.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz), Modul 6 Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 werden die Worte „der Übung“ in Zeile 9, Spalte 2 durch die Worte „des Seminars“ ersetzt.**
- 5. In Anhang 1 zu Nr. 8.1 Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz), Modul 25 Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen wird die Nummer „4“ in Zeile 4, Spalte 3 durch die Nummer „5“ ersetzt.**
- 6. Anhang 1 zu Nr. 12.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:**
- a) Im Modul 4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung werden die Worte „Vorlesung: Britisch oder American Literature“ in Zeile 4, Spalte 1 durch die Worte „Lecture: Englisch Literature and Culture“ ersetzt.
 - b) Im Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht wird das Wort „Keine“ in Zeile 13, Spalte 2 durch den Satz „Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ ersetzt.

c) Im Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1 wird das Wort „Keine“ in Zeile 11, Spalte 2 durch den Satz „Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ ersetzt.

7. In Anhang 1 zu Nr. 14.1 Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon), Modul 21 Grundlagen und Grundfragen der Ethik, wird in Zeile 4, Spalte 1, das Wort „philosophie“ durch das Wort „philosophie“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 28.11.2019

Die Dekanin des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07**

vom 29.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 16.10.2019 und

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 23.10.2019

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.11.2019, Az. 03/02/12/03/11/01/122/AF genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Oktober 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2018, S. 914), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 American Studies / Études anglophones wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe D. Modulplan wird wie folgt geändert:

aa) Bei Modul 1 Methodology werden die Worte „Sprachpraktischer Eingangstest“ bei der Zeile 8, Spalte 2 durch das Wort „Keine“ ersetzt.

bb) Bei Modul 2 Early American Studies wird in der Zeile 9, Spalte 2 das Wort „Keine“ eingefügt.

cc) Bei Modul 3 Cultural Studies wird in der Zeile 8, Spalte 2 das Wort „Keine“ eingefügt.

dd) Bei Modul 4 Modern American Literature and Media wird in der Zeile 8, Spalte 2 das Wort „Keine“ eingefügt.

ee) Bei Modul 5 Advanced Research and Academic Writing wird in der Zeile 8, Spalte 2 das Wort „Keine“ eingefügt.

ff) Bei Modul D1 Spezialisierungsmodul wird in der Zeile 9, Spalte 2 das Wort „Keine“ eingefügt.

2. Anhang 1 Geschichte / Histoire wird wie folgt geändert:

- a) Alte Geschichte / Histoire ancienne, Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nummer 2. Modulplan wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modul 11 (1) Aufbaumodul Alte Geschichte wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
 - bb) Bei Modul 11 (2) Aufbaumodul Alte Geschichte wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
 - cc) Bei Modul 11 (3) Aufbaumodul Mittelalter wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
- b) Mittelalterliche Geschichte / Histoire médiévale, Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nummer 2. Modulplan wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modul 11 (1) Aufbaumodul Mittelalter wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
 - bb) Bei Modul 11 (2) Aufbaumodul Mittelalter wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
 - cc) Bei Modul 11 (3) Aufbaumodul Alte Geschichte wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
- c) Neuere und Neueste Geschichte / Histoire moderne et contemporaine, Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf, Nummer 2. Modulplan wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modul 11 (1) Aufbaumodul Neuzeit wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
 - bb) Bei Modul 11 (2) Aufbaumodul Neuzeit wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen.
 - cc) Bei Modul 11 (3) Aufbaumodul Neuzeit wird das Wort „Referat“ bei der Zeile 4, Spalte 7 gestrichen

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29.11.2019

Die Dekanin des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 28.11.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 16.10.2019

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.11.2019, Az. 03/02/12/03/11/01/124/AF genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. August 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2018, S. 700), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 zu Nr. 2.1. Kernfach American Studies (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe B. Modularisierter Studienverlauf wird „Nr.4. Modulplan“ durch „Nr. 3. Modulplan“ ersetzt.
- b) Im Modul 2.3. Grundlagenmodul Cultural Studies (GMK III) wird das Wort „Keine“ in Zeile 4, Spalte 2 eingefügt.
- c) Modul 2.4. Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 5, Spalte 2 wird das Wort „Keine“ durch die Worte „Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 6, Spalte 2 wird das Wort „Keine“ durch den Satz „Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 8, Spalte 2 werden die Worte „Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.

- d) Im Modul 2.6. Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I) wird das Wort „Keine“ in Zeile 4, Spalte 2 eingefügt.
- e) Modul 2.7. Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies (AMK II) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 4, Spalte 2 wird das Wort „Keine“ eingefügt.
 - bb) In Zeile 7, Spalte 2 wird das Wort „Keine“ durch den Satz „Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)“ ersetzt.
- f) Im Modul 2.8 Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMK III) wird das Wort „Keine“ in Zeile 4, Spalte 2 eingefügt.
- g) Im Modul 2.9 Aufbaumodul American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV) wird der Satz „Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen:“ den Worten „Sprachpraktischer Eingangstest“ in Zeile 8, Spalte 2 vorangestellt.

2. Der Anhang 1 zu Nr. 2.2. Beifach American Studies (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 2.2. Grundmodul American Studies (GME II) wird der Satz „Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen:“ den Worten „Sprachpraktischer Eingangstest“ in Zeile 8, Spalte 2 vorangestellt.
- b) Im Modul 2.3. Grundmodul Cultural Studies (GME III) werden in Zeile 4, Spalte 2 die Worte „Sprachpraktischer Eingangstest“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.
- c) Im Modul 2.4. Aufbaumodul Cultural Studies (AME I) werden in Zeile 4, Spalte 2 die Worte „Sprachpraktischer Eingangstest“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.
- d) Im Modul 2.5. Aufbaumodul Literature and Culture (AME II) wird der Satz „Für die an der JGU zu belegenden Veranstaltungen:“ den Worten „Sprachpraktischer Eingangstest“ in Zeile 8, Spalte 2 vorangestellt.

3. In Anhang 1 zu Nr. 6. 2. Beifach Komparatistik/Europäische Literatur (Studienstart Mainz), Buchstabe B Modularisierter Studienverlauf, Nummer 2 Modulplan wird im Modul 6 Vertiefungsmodul, Zeile 7, Spalte 2 das Wort „Keine“ durch den Satz „Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)“ ersetzt.

4. Der Anhang 1 zu Nr. 8.1. Kernfach American Studies (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 2.1. Grundmodul Language and Communication (GMK I) wird das Wort “in” in Zeile 10, Spalte 2 gestrichen.
- b) Im Modul 2.2. Grundmodul American Studies (GMK II) wird das Wort „Keine“ in Zeile 4, Spalte 2 eingefügt.

- c) Im Modul 2.3. Grundlagenmodul Cultural Studies (GMK III) wird das Wort „Keine“ in Zeile 4, Spalte 2 eingefügt.
- d) Modul 2.4. Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 6, Spalte 2 wird das Wort „Keine“ durch den Satz „Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 8, Spalte 2 wird das Wort „Keine“ eingefügt.
- e) Im Modul 2.5. Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V) wird das Wort „in“ in Zeile 8, Spalte 2 gestrichen.
- f) Modul 2.6. Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 5, Spalte 2 wird der Satz „K (90 Min.) in 311“ gestrichen.
 - bb) In Zeile 6, Spalte 2 werden die Wörter „Note der Klausur“ durch den Satz „Nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 8, Spalte 2 wird das Wort „in“ gestrichen.
- g) Modul 2.7. Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies (AMK II) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 4, Spalte 7 wird der Buchstabe „H“ gestrichen.
 - bb) In Zeile 6, Spalte 2 wird das Wort „Keine“ durch die Worte „Hausarbeit im Seminar AS 210“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 9, Spalte 2 werden die Worte „* Die Leistungspunkte für die Veranstaltung UE1 Langue: Grammaire linguistique können im Zuge eines Drittlandaufenthalts auch in der Literaturwissenschaft erworben werden.“ gestrichen.
- h) Im Modul 2.8. Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMK III) wird das Wort „Keine“ in Zeile 8, Spalte 2 eingefügt.

5. Der Anhang 1 zu Nr. 8.2. Beifach American Studies (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 2.1. Grundmodul Language and Communication (GME I) wird das Wort „Keine“ in Zeile 8, Spalte 2 eingefügt.
- b) Im Modul 2.2. Grundmodul American Studies (GME II) wird das Wort „in“ Zeile 9, Spalte 2 gestrichen.
- c) Im Modul 2.3. Grundmodul Cultural Studies (GME III) wird das Wort „Keine“ in Zeile 4, Spalte 2 eingefügt.

d) Im Modul 2.5. Aufbaumodul Literature and Culture (AME II) wird das Wort „in“ Zeile 8, Spalte 2 gestrichen.

6. In Anhang 1 zu Nr. 12.1. Kernfach Philosophie (Studienstart Dijon), Buchstabe B Modularisierter Studienverlauf, Nummer 2 Modulplan wird das Wort „Pficht“ durch das Wort „Pflicht“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 28.11.2019

Die Dekanin des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Ordnung zur Aufhebung der
Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Biologie und Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom

22. November 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 am 17. Januar 2018 und
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 17. Januar 2018

mit Zustimmung des Senats am 20. April 2018 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Biologie und Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 6. August 2019, Az.: 15423 Tgb. Nr.: 2723/19, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ph.D.-Ordnung der Fachbereiche Biologie und Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Mai 2007 (StAnz. S. 793) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum PhD-Studium gem. § 2 der in § 1 genannten Ph.D.-Ordnung zugelassen wurden, können noch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Zulassung zur PhD-Prüfung gem. § 8 der in § 1 genannten Ph.D.-Ordnung stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum PhD-Studium gem. § 2 der in § 1 genannten Ph.D.-Ordnung zugelassen wurden, können stattdessen beantragen, nach der Ordnung für die Verleihung des Akademischen Grades eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder "Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.) der Fachbereiche 04 – Universitätsmedizin, 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie im Rahmen des Promotionsprogramms Translationale Biomedizin vom 4. Januar 2012 (StAnz. S. 452), geändert am 28. September 2012 (StAnz. S. 2119), zu promovieren.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 22. November 2019

Der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Walter Stöcker

Organisationsregelung für das Department Chemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat in seiner Sitzung am 25.10.2019 auf Vorschlag des Fachbereichs Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften (Fachbereichsratsbeschluss vom 19.06.2019) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das „Department Chemie¹“ im Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften.

§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)

Die Einrichtung dient in ihren Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Angehörige)

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der Studiengänge Chemie, Biomedizinische Chemie, Lehramtsstudierende des Faches Chemie sowie die im Fach Chemie eingeschriebenen bzw. registrierten Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 14 Abs. 1 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität aus. Davon ausgeschlossen sind besondere wissenschaftliche Einrichtungen nach § 97 HochSchG sowie zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (vgl. § 90 Abs. 2 HochSchG).
- (3) Die Rechte und Pflichten von Angehörigen der Einrichtung haben auch Personen, die, ohne Angehörige nach Absatz 1 zu sein, in der Einrichtung mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

§ 4 (Leitung)

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören

- 8 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 2 Studierende

¹ Im Folgenden Einrichtung

- 2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und-
 - 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- stimmberechtigt an.

Die hauptamtliche Geschäftsführung gemäß § 11 gehört dem Leitungskollegium mit beratender Stimme an.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

- (1) Die Amtszeit der Studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen bzw. nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungsgremium hat insbesondere
 - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen, Mittel und Flächen zu verteilen. Es kann Modelle entwickeln, anhand derer die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter die Verteilung vornimmt.
 - b) die Forschungs- und Lehrstrategie des Faches Chemie fortzuschreiben,
 - c) die strategische Stellenplanung vorzunehmen,
 - d) bei Investitionen und Großgeräten eine Priorisierung vorzunehmen,
 - e) die Organisation des Lehrbetriebs zu sichern sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen in den Gremien des FB 09 mitzuwirken.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die nicht schon zugewiesene Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums. Das Leitungskollegium kann diese Aufgabe an die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter delegieren.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter und deren Vertreter)

- (1) Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter. Danach wählt das Leitungskollegium aus seiner Mitte jeweils eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor als erste und zweite Stellvertretung.
- (2) Die Amtszeiten betragen 3 Jahre. Abwahl ist zulässig.
- (3) Nach zwei Amtszeiten in Folge muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter in dieser Funktion mindestens eine Amtszeit lang aussetzen. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan des FB 09 sein.

§ 9 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden mindestens einmal im Semester und nach Bedarf statt. Beantragen 5 Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 10 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters)

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist. Die Leitung wissenschaftlicher Serviceeinheiten, die nicht den Forschungsgruppen zugeordnet sind, ist grundsätzlich dem Geschäftsführenden Leiter oder der Geschäftsführenden Leiterin direkt nachgeordnet.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 11 (Geschäftsführung)

Eine hauptamtliche Geschäftsführung ist der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter direkt unterstellt. Sie ist für die administrative Unterstützung zuständig. Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen der Einrichtung sollen im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 13 (Einrichtungsversammlung)

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und

nimmt Anregungen entgegen. Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

- (2) Beantragen mindestens 25 Angehörige der Einrichtung oder die Mehrheit des Professoriums deren Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu dieser Versammlung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 14 (Professorium)

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG bilden das Professorium. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit dem Professorium Fragen der Forschung und Lehre. Das Professorium wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

§ 15 (Anhörungen und Vortrag)

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit Beschäftigte ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 16 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den 25.10.2019

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

H i n w e i s e

für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 der Allgemeinen Festlegung mit Varianten für den Erlass von Organisationsregelungen

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist unter anderem befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Einrichtung, im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und die Hochschulleitung.
3. Organisation der Studienberatung.
4. Sofern die Pflichtenübertragung im Rahmen des Arbeitsschutzes erfolgt ist, trägt die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter die Verantwortung für den Arbeitsschutz (oder deren weitere Delegation)

Rechtsnormen, in denen weitere fachspezifische Regelungen getroffen wurden bzw. werden, bleiben unberührt (z.B. die Verwaltungsvorschrift der Hochschulleitung zu Funktion, Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers einer Fachbereichs- bzw. Fachbereichsteilbibliothek).

**Organisationsregelung
für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25.10.2019 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 (Rechtsstellung)

Der Forschungsreaktor TRIGA Mainz (im Weiteren kurz „TRIGA“ genannt) ist eine zentrale Einrichtung in Form einer Betriebseinheit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 HochSchG).

§ 2 (Aufgaben)

1. Der TRIGA erbringt wissenschaftliche und technische Dienstleistungen für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Dem TRIGA unterfallen insbesondere:
 - a) der Betrieb des Forschungsreaktors,
 - b) der Betrieb der Gebäudegruppe (1.261 - bis zur Fertigstellung von Gebäude 1.265 -, 1.262, 1.263, 1.264, 1.265 (nach Fertigstellung) sowie zugehörige Verbindungsbauten) dazu insbesondere für die Ausübung verantwortlicher Positionen, wie Leitung, Brandschutz-, Sicherheits-, Laserschutz-, Objektsicherungs-, IT-Sicherheits-, und Strahlenschutzbeauftragter,
 - c) die Bereitstellung von Labor- und Büroflächen innerhalb des TRIGA für bestimmte Forschergruppen der JGU, insbesondere Gruppen aus dem Department Chemie sowie
 - d) die technischen und administrativen Dienstleistungen für Forschergruppen, die ihren Sitz im TRIGA haben.

Sind für bestimmte Regelungsbereiche (z.B. Strahlenschutz) und Räume Genehmigungen erteilt, welche nicht die Leitung des TRIGA als für den Betrieb verantwortliche Person sehen, bleiben weitere, den Schutz des gesamten Gebäudes betreffende Regelungsbereiche (Brandschutz, Infrastruktur, ...) hiervon unberührt.

Die genauere Form und Umfang der geleisteten Aufgaben werden mit dem Department Chemie im Rahmen einer Servicevereinbarung näher spezifiziert.

§ 3 (Leitung)

1. Der TRIGA wird von einer oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Johannes Gutenberg-Universität geleitet (Leitung).¹ Die Leitung ist zugleich Betriebsleiterin oder Betriebsleiter des Forschungsreaktors TRIGA Mainz. Die Leitung wird vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigem Grund möglich.
2. Die Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im TRIGA beschäftigten Personals.
3. Die Leitung führt die Geschäfte des TRIGA und vertritt diese nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
4. Die Leitung übt im TRIGA das Hausrecht gem. der Delegationsverfügung des Präsidenten vom 02.12.2011 aus.
5. Die Leitung berichtet dem Präsidium unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen im TRIGA, ansonsten bei Bedarf.

§ 4 (Beirat)

1. Der Beirat begleitet die Arbeit des TRIGA entsprechend des Aufgabenzuschnitts nach § 2, berät die Leitung des TRIGA und erstattet dem Präsidium einmal im Jahr Bericht.
2. Der Beirat setzt sich aus drei universitätsinternen Mitgliedern zusammen. Mitglieder können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein. Die Mitglieder werden durch das Präsidium bestellt. Die Leitung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
Die Leitung des TRIGA gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.
Externe Personen können auf Vorschlag der Leitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Die Leitung ist verpflichtet, den Beirat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des TRIGA zu unterrichten, soweit dies nach den behördlichen Vorgaben zulässig ist.

¹ Die Leitung obliegt gegenwärtig Herrn Dr. Christopher Geppert, der hierzu vom Präsidenten unbefristet bestellt wurde. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 3 -5 gelten daher nur für die zukünftige Bestellung der Leitung nach Ausscheiden von Herrn Dr. Geppert.

§ 5 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung für den TRIGA tritt nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den 25.10.2019

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2019/2020
vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS I 164) sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Oktober 2019 die folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Mai 2019 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 03.12.2019, (Az.: 7233-0010#2019/0001-1501 15422.0002) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 10. Mai 2019, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. April 2019, genehmigt durch das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09.05.2019, (Az.: 15422 Tgb.-Nr. 1788/19) wird wie folgt geändert:

- (1) Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In FB 09: Lehrinheit Chemie werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2020 für den Abschluss Chemie B.Ed. und den Abschluss Biomedizinische Chemie B.Sc. im ersten Fachsemester ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 12.12.2019 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12.12.2019

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vergabeordnung des Studentischen Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 30. Oktober 2019

Auf Grund des Art. 44 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 2015 (Veröffentlichungsblatt 01/2016), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 18. Mai 2017 (Veröffentlichungsblatt 07/2017), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30. Oktober 2019 die nachfolgende Vergabeordnung beschlossen. Sie wurde am 30. Oktober 2019 vom Präsidenten des 70. Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zweck des Hilfsfonds

Der Studentische Hilfsfonds dient der Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden und soll momentane finanzielle Notlagen überbrücken um den Beginn sowie die Weiterführung des Studiums zu ermöglichen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Fonds führt den Namen „Studentischer Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und stellt ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Studierendenschaft) dar.

(2) Sein Sitz ist Mainz.

§ 3 Mittelbeschaffung

¹Die Mittel des Fonds werden über die Beiträge der Studierendenschaft erhoben. Zudem werden Spenden angenommen. ²Spendenquittungen nach § 10b des Einkommensteuergesetzes dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind

1. eingeschriebene Studierende der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU Mainz), Standort Mainz, Mitglieder der Studierendenschaft

und

2. zum Studium zugelassene Personen mit ernsthafter Absicht zur Immatrikulation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, bei denen die einzige Bedingung zur Immatrikulation die Überweisung des Semesterbeitrags ist,

die eine unverschuldete oder fahrlässige finanzielle Notlage nach §§ 5 und 6 nachweisen können.

(2) Studierende im Zweitstudium, die das Zweitstudium nicht unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses oder Eintritt einschneidender Veränderungen der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 10 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) begonnen haben, können nur ein Darlehen beantragen.

(3) Insbesondere werden schwangere Studierende, Studierende mit Kind, Studierende die Angehörige pflegen, behinderte Studierende, chronisch kranke Studierende, ausländische Studierende, Studierende während der Prüfungs- oder Abschlussarbeitsphase im letzten Versuch sowie Studierende, die ein Ehrenamt in einem satzungsgemäßen Organ der Studierendenschaft, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder des Studierendenwerks Mainz wahrnehmen berücksichtigt.

(4) Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen des Studentischen Hilfsfonds besteht nicht.

§ 5 Finanzielle Notlage

Finanzielle Notlagen im Sinne dieser Vergabeordnung sind akut oder in naher Zukunft bestehende Zahlungsschwierigkeiten, durch die der eigene angemessene Lebensunterhalt oder das Studium nicht oder nur in unzureichendem Maße finanziert werden kann.

§ 6 Unverschuldetheit und Fahrlässigkeit

(1) ¹Eine finanzielle Notlage ist unverschuldet, wenn diese nicht vorsätzlich oder nicht fahrlässig herbeigeführt worden ist. ²Zudem müssen zumutbare Anstrengungen diese zu beheben wahrgenommen worden sein.

(2) Ist die finanzielle Notlage fahrlässig entstanden und gefährdet diese das Studium in besonderem Maße kann ein Darlehen beantragt werden.

§ 7 Nachweise

(1) ¹Antragstellende haben einen geeigneten Nachweis über ihre Antragsberechtigung nach § 3 Abs. 1 zu erbringen. ²Das beinhaltet die Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nach § 9 BAföG, eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises sowie einer amtlichen Meldebestätigung, sofern der Lichtbildausweis keine Anschrift enthält. ³Abweichend von Satz 2 ist im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 keine Immatrikulationsbescheinigung, sondern die Zulassung vorzulegen.

(2) ¹Zum Nachweis der finanziellen Notlage sind, sofern Konto vorhanden, vollständige Kontoauszüge aller Konten vorzulegen. ²Der Nachweiszeitraum beträgt mindestens drei Monate vor der Antragstellung. Verzögert sich die Antragsstellung aufgrund von Umständen die der antragstellenden Person zuzurechnen sind um mehr als eine Woche sind auf Aufforderung aktuelle Kontoauszüge nachzureichen. ³Auch müssen alle Einnahmequellen und sonstige Vermögenswerte im Sinne des § 27 BAföG über die die antragstellende Person verfügt, nachvollziehbar offengelegt werden. ⁴Des Weiteren müssen Nachweise über die regelmäßige Übernahme von Kosten durch Dritte vorgelegt werden.

(3) ¹Die ernsthafte Absicht der Fortführung des Studiums ist durch geeignete Nachweise zu belegen. ²Geeignete Nachweise sind aktuelle Ausdrücke aus dem Portal JOGU-StiNe zu Veranstaltungsanmeldungen oder Prüfungsanmeldungen. ³Außerdem die Leistungsübersicht

aus dem Portal JOGU-StIne oder eine aktuelle schriftliche Bestätigung über die erbrachten Leistungen des zuständigen Prüfungsamtes.

(4) ¹Sollte ein Studienfortschritt aktuell nicht möglich sein, so ist eine amtliche Bestätigung über eine Beurlaubung vorzulegen. ²Liegt keine Beurlaubung vor, so ist schriftlich zu begründen, warum derzeit kein Studienfortschritt möglich ist. ³Die Begründung kann auf dem Antragsformular vermerkt werden.

(5) ¹Bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebenden Antragstellenden sind die in § 5 Abs. 2 genannten Nachweise auch des anderen Teils vorzulegen. ²In begründeten Härtefällen kann davon abgesehen werden, näheres regelt die Verwaltungsvorschrift.

(6) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist zu versichern.

§ 8 Höhe und Art der Leistungen

(1) Die Höhe der Leistungen legt das Mitglied des Arbeitsbereiches für Soziales nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) ¹Eine Leistung wird bei einfachen finanziellen Notlagen bis zu einem Fördersatz festgesetzt. ²Bis zu zwei Fördersätze werden bei besonderen Notlagen festgesetzt. ³Bis zu drei Fördersätze werden bei schwerwiegenden Notlagen festgesetzt. ⁴Bei der Bemessung ist auch die aktuelle Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds zu beachten.

(3) ¹Die Leistung wird als Darlehen oder Zuschuss gewährt. Diese können an Erfüllung statt ausgezahlt werden. ²Ein Darlehen ist einem Zuschuss vorzuziehen, soweit die antragstellende Person aufgrund ihrer voraussichtlichen Einkommens- und Studiensituation in der Lage ist, den Betrag nach den in § 12 festgelegten Bedingungen zurückzuzahlen.

(4) ¹Der Fördersatz entspricht maximal der Höhe des Bedarfssatzes nach §§ 13 und 13a BAföG für kinderlose Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen die nicht bei den Eltern wohnen und selbst in der studentischen Krankenversicherung krankenversichert sind. ²Für jedes Kind gegenüber welchem die antragsstellende Person unterhaltspflichtig ist und dieser Pflicht nachkommt erhöht sich der Fördersatz um 150 Euro.

(5) Der Höchstbetrag für einen Freitisch beträgt 60 Euro.

(6) Eine Umwandlung nach §9 Abs. 4 bleibt bei hierbei unberücksichtigt.

(7) Die Maximalförderung innerhalb von zwei Semestern darf den dreifachen Fördersatz nicht überschreiten.

(8) Die Gewährung einer Leistung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Dauerförderung

(1) Eine Dauerförderung durch den studentischen Hilfsfonds ist ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Dauerförderung ist gegeben, wenn aus der gleichen Notlage in verschiedenen Anträgen regelmäßig mehr Leistungen beantragt werden als nach dem jeweiligen Fördersatz für den Härtegrund beantragt werden können. ²Des Weiteren ist eine Dauerförderung gegeben, wenn aus der gleichen Notlage wiederholt Leistungen beantragt werden und die antragsstellende Person keine zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die Notlage zu beheben.

(3) ¹Die Anzahl der genehmigten Anträge für unterschiedliche ist auf fünf begrenzt.
²Freitische sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Über Ausnahmen entscheidet das Sozialplenum.

§ 10 Darlehen

(1) ¹Die Leistung wird als Darlehen gewährt, wenn Antragstellende aufgrund ihrer voraussichtlichen Einkommens- und Studiensituation in der Lage sind, den Betrag zurückzuzahlen und ein Darlehen beantragt wurde. ²Wer ein Darlehen empfängt, erhält ein Merkblatt mit den eine Übersicht der Rückzahlungsmodalitäten in Textform.

(2) ¹Die Rückzahlung des Darlehens darf maximal über 24 Monatsraten erfolgen. ²Die Festsetzung der Raten erfolgt im Leistungsbescheid. ³Die Fälligkeit eines laufenden Darlehens schließt die Gewährung eines weiteren aus. ⁴Über Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 entscheidet das Sozialplenum. ⁵Der Rückzahlungszeitraum muss bei Drittstaatsangehörigen innerhalb der Gültigkeit des aktuellen Aufenthaltstitels liegen, soweit nicht ein Mensch mit Unionsbürgerschaft für die Rückzahlung bürgt.

(3) ¹Kann die Rückzahlung zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin nicht erfolgen, so kann beim Arbeitsbereich für Soziales eine begründete Stundung beantragt werden. ²Durch Stundung wird eine individuelle Rückzahlungsvereinbarung mit einem neuen Fälligkeitsdatum maximal zwölf Monaten nach dem Datum der Fälligkeit des Gesamtdarlehens festgesetzt. ³Abs.2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Liegt bei Fälligkeit des Darlehens oder Darlehensrate eine Situation vor, die es rechtfertigt, einen Zuschuss auszubezahlen, so kann auf Antrag der Zuschuss von dem Sozialplenum auf das fällige Darlehen angerechnet werden (Umwandlung).

(5) ¹Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, erfolgt eine Mahnung. ²Die gerichtliche Beitreibung wird von dem Arbeitsbereich für Rechtsangelegenheiten in Auftrag gegeben. ³Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen drei Mahnungen verschickt werden.

(6) ¹Auf eine gerichtliche Betreuung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verzichtet werden, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde oder eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgsversprechend erscheint. ²Die Entscheidung über einen Beitreibungsverzicht trifft der Arbeitsbereich für Soziales im Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich für Rechtsangelegenheiten oder letzterer alleine. ³Auf eine Beitreibung kann nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Verjährungsfrist des Rückzahlungsanspruchs verstreichen würde. ⁴Dies gilt nicht, wenn die Forderung tituliert ist.

§ 11 Freitische

(1) ¹Freitische im Sinne dieser Vergabeordnung sind digitale Gutschriften auf den elektronischen Geldkarten des Studierendenwerks Mainz. ²Damit wird der Erwerb von Lebensmitteln in den Versorgungsbetrieben des Studierendenwerks ermöglicht.

(2) Einen Freitisch kann erhalten, wer sich in einer akuten Notlage befindet, auf Grund derer es vorübergehend nicht möglich ist, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen und daher einer schnellen Hilfe bedarf.

(3) ¹Eine Kombination der Freitische mit den anderen Förderungstypen ist jederzeit möglich. ²Ein Freitisch bleibt bei der Förderungshöchstgrenze außer Acht.

(4) Freitische können im Abstand von mindestens zwei Monaten vergeben werden.

§ 12 Bearbeitung und Genehmigung des Antrags

- (1) Der Arbeitsbereich für Soziales prüft den Antrag auf Zulässigkeit und Begründetheit.
- (2) Das Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses prüft den Antrag auf Vollständigkeit und noch offenstehende Darlehensrückzahlungen sowie bereits im laufenden Semester gezahlte Barbeihilfen, Sachbeihilfen Zuschüsse und Freitische und erstellt eine Empfehlung für den Arbeitsbereich für Finanzen.
- (3) ¹Über die Vergabe von Darlehen, Zuschüsse und Freitischen entscheidet der Arbeitsbereich für Soziales im Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich für Finanzen. ²Über Anträge mit schwerwiegenden Notlagen und ab einer Förderung von mehr als zwei Fördersätzen pro zwei Semestern entscheidet das Sozialplenum.

§ 13 Sozialplenum

- (1) ¹Die Mitglieder der Arbeitsbereiche für Soziales und für Finanzen bilden das Sozialplenum. Das Sozialplenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Arbeitsbereiches für Soziales und mindestens drei Mitglieder des Sozialplenums anwesend sind. ²Das Mitglied des Arbeitsbereichs für Finanzen kann ein anderes Mitglied des AStA mit dessen Einwilligung als Vertretung benennen.
- (2) ¹Das Sozialplenum tagt nichtöffentlich im Vorfeld eines jeden ordentlichen Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Die Entscheidungen werden im Konsens gefällt. ³Bei Uneinigkeit entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses. ⁴Über die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. ⁵Die Entscheidungen werden auf dem nächsten ordentlichen Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses zu Protokoll gegeben.

§ 14 Ablehnung

- ¹Wird ein Antrag abgelehnt, wird die antragstellende Person in Textform über die Ablehnung und die Ablehnungsgründe informiert. ²Die Begründung wird der Akte beigefügt.

§ 15 Widerspruchsverfahren

- ¹Gegen die Ablehnung eines Antrages oder die Verbindung einer Leistung mit einer Nebenbestimmung kann die antragsstellende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. ²Das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über den Widerspruch.

§ 16 Rücknahme und Widerruf

- ¹Für die Rücknahme und den Widerruf gelten die §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Für die Rückforderung gewährter Leistungen gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Verwaltungsvorschrift

¹Der Allgemeine Studierendenausschuss wird ermächtigt durch Verwaltungsvorschrift

1. die Antragsberechtigung
2. die Antragsvoraussetzungen
3. die Nachweispflichten
4. die Leistungshöhe und Art der Leistung
5. Nebenbestimmungen

näher zu Regeln. ²Diese ist dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 18 Semesterbericht

Der Arbeitsbereich für Soziales erstellt zu Beginn eines jeden Semesters einen Bericht über die Anzahl, Höhe und Besonderheiten der Antragsstellungen und Leistungen des vergangenen Semesters und stellt diesen im Studierendenparlament vor.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss darf personenbezogene Daten erheben, speichern, nutzen, übermitteln, sperren und löschen, soweit dies für die Durchführung dieser Vergabeordnung erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus darf der Allgemeine Studierendenausschuss personenbezogene Daten zur gemeinsamen Absprache an andere regionale Förderungseinrichtungen, insbesondere dem Studierendenwerk Mainz A.ö.R., der Stiftung Notgemeinschaft Studiendank in Mainz, der Evangelischen Studierenden Gemeinde ESG Mainz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Katholischen Hochschulgemeinde St. Albertus im Bistum Mainz, übermitteln.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Vergabeordnungen.

Mainz, den 30.10.2019

gez. Adrian Poot-Habisrittinger
Präsident des 70. Studierendenparlaments

2. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 18. Dezember 2018

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18.12.2018 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung wurde am 15.05.2019 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Art. 1 – Änderung des Semesterbeitrages

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Beitrag beträgt 228,18 € pro Semester
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 2,00 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des studentischen Hilfsfonds,
 2. 1,60 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des Studentischen Sportausschusses,
 3. 211,48 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie
 4. 13,10 € für die sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

**Berichtigung
der 24. Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 3. September 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz;
Nr. 09/2019, S. 491)

Die 24. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 3. September 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2019, S. 491) wird wie folgt berichtigt:

1.	Bei Nr. 2 wird die Bezeichnung „Buchst. F“ in die Bezeichnung „Buchst. D“ berichtigt.
2.	Nr. 6. b) lautet richtig: „b) Die ehemaligen Buchstaben E und F werden zu den Buchstaben F und G.“

Mainz, den 12. Dezember 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Organisationsregelung für das
Institut für pharmazeutische und biomedizinische Wissenschaften (IPBW) im
Fachbereich 09 - Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften**

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften (Fachbereichsratsbeschluss vom 04.09.2019) am 25.10.2019 die nachstehende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für pharmazeutische und biomedizinische Wissenschaften im Fachbereich Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften.

§ 2 Aufgaben des Instituts

Das Institut dient mit den Teildisziplinen des Pharmazie-Studiums (z. Zt. Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische/Medizinische Chemie, Biopharmazie und Pharmazeutische Technologie, Pharmakologie und Toxikologie sowie Klinische Pharmazie) der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Angehörige

Angehörige des Instituts sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden des Faches Pharmazie sowie Studierende der Biomedizinischen Chemie, Chemie, Biologie und verwandter Fächer, die im Institut ihre Doktor-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Staatsexamensarbeit anfertigen.

§ 4 Leitung

Das Institut wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

- alle dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Studierende/-r
- 1 akademische/ -r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
- 1 nichtwissenschaftliche/-r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

stimmberechtigt an.

Im Falle die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kleiner als vier wird, ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anzupassen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 8 übersteigt.

§ 6 Amtszeit und Wahl

- (1) Da alle dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft, die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 Aufgaben des Leitungskollegiums

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungsgremium hat insbesondere
 - a. die dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
 - b. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.
 - c. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
 - d. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird das Leitungskollegium unterstützt durch den Fachausschuss Studium und Lehre Pharmazie (A2) und den Studienausschuss Pharmazie.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die zusätzliche Mittel des Instituts in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums. Genehmigte Drittmittelanträge sollen mitgeteilt werden.

§ 8 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für 3 Jahre. Abwahl ist zulässig.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester statt. Beantragen 4 Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium tagt nicht öffentlich. Es kann weitere Institutsangehörige oder andere Personen mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einzelnen Sitzungen oder bis auf Widerruf als Gäste hinzuziehen.
- (3) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Protokolle zu Sitzungen des Leitungskollegiums und die im Protokoll genannten Anlagen sind der Dekanin oder dem Dekan zu übersenden; sie können von den Mitgliedern des Fachbereichsrates im Dekanat eingesehen werden. Das Vorhandensein eines vertraulichen Teils des Protokolls ist im nicht vertraulichen Teil anzugeben. Der vertrauliche Teil des Protokolls ist nur den Mitgliedern des Leitungskollegiums und der Dekanin oder dem Dekan zugänglich.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Instituts, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiter aus den Bedürfnissen des Instituts im Einzelfall. Auf die „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ (s. Anlage) wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen

Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen,

§ 11 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 12 Institutsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen des Instituts über Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Beantragen mindestens 10 Angehörige der Einrichtung oder die Mehrheit des Professoriums deren Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu dieser Versammlung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 13 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den 25.10.2019

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

H i n w e i s e für ergänzende Aufgaben
der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters eines wissenschaftlichen
Instituts oder Betriebseinheit auf der Grundlage des §9 Abs. 4 der Allgemeinen Festlegung mit
Varianten für den Erlass von Organisationsregelungen

Die Geschäftsführenden Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für das Institut, im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr des Instituts in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und die Hochschulleitung.
3. Organisation der Studienberatung.
4. Organisation der Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung) nach Einholung des Einverständnisses der bzw. des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn anders die Funktionsfähigkeit des Instituts nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
5. Organisation der Entgegennahme der Krankmeldung (Veränderungsanzeigen) des wissenschaftlichen und des nicht wissenschaftlichen Personals des Instituts und Weiterleitung an die Leitung (Personalabteilung) Überwachung des Krankenstandes.

Rechtsnormen, in denen weitere fachspezifische Regelungen getroffen wurden bzw. werden, bleiben unberührt (z.B. die Verwaltungsvorschrift der Hochschulleitung zu Funktion, Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers einer Fachbereichs- bzw. Fachbereichsteilbibliothek)

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik**

vom 09. Januar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz per Eilentscheid vom 26. Juni 2019, sowie per Eilentscheid vom 11. Dezember 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 13. Dezember 2019, Az.: 03/02/03/01/00-099, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 560), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz Nr. 11/2017, S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse, abweichend von den Regelungen der in Satz 2 genannten Ordnung, die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse.“

2. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik

tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 09. Januar 2020

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert

**29. Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 09
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 06.12.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 23. Oktober 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 26. November 2019, Az.: 03/02/12/03/01/01/095 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 04/2019, S. 180), wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Klassische Archäologie, wird wie folgt geändert:

Das Modul „S Spracherwerb“ erhält folgende Fassung:

Modul	S Spracherwerb						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	2.	Pfl	8 SWS	12 LP		
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Modulprüfung	kumulativ (Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet)						
Besonderheiten	Soweit Lateinkenntnisse (mindestens zwei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend") nicht in der Schule erworben worden sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem universitären Anfängerkurs verpflichtend.						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.						

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 06.12.2019

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

	Vorderasiat. Archäologie	Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache
	Christliche Archäologie	Kurs I in Latein und in Altgriechisch
	Biblische Archäologie	Kurs I in einer alten Sprache Latein, Griechisch, Hebräisch)
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.	

“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften für die Prüfung Bachelorstudiengang Archäologien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 06.12.2019

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 16.12.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 10.07.2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12.11.2019, Az.: 15423 Tgb. Nr. 2771/19, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 19. März 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2019, S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 5 werden nach der Bezeichnung „Vokal Klassik,“ die Wörter „Vokal Jazz und Populäre Musik,“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Abschnitt zum Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente“ wird in der Spalte zur Künstlerisch-praktischen Prüfung im Nebenfach (Prüfungsteil b) nach dem Wort „Klavier“ die Wörter „bzw. bei Hauptfach Gitarre: Klavier, E-Bass oder E-Gitarre“ eingefügt.
 - b) Beim Abschnitt zum Bachelorstudiengang „Elementare Musikpädagogik“ wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach und in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Nebenfach eine neue Zeile „IV Gesang Jazz und Populäre Musik“ als Hauptfach und „Klavier oder Gitarre (Jazz und Populäre Musik)“ als Nebenfach eingefügt.
 - c) Unter den Tabellen zu den Bachelor- und Masterstudiengängen wird folgende Erläuterung eingefügt:
„*Die aktuell gemäß des Lehrangebots verfügbaren Fächerkombinationen werden auf der Website der Hochschule für Musik Mainz unter www.musik.uni-mainz.de veröffentlicht.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfung im Fach Hörschulung und die Prüfung im Fach Allgemeine Musiklehre und Satzlehre bilden zusammen eine Prüfungsleistung, für die eine Gesamtnote vergeben wird. Diese setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Hörschulungs-Teilprüfung sowie dem

arithmetischen Mittel dieser Punktzahl und der Punktzahl in Allgemeiner Musiklehre und Satzlehre.“

- b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Ed. errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach, der Punktzahl aus dem Fach Schulpraktisches Klavierspiel, der Punktzahl aus der Gruppenprüfung, sowie aus der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3.
Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 20 %, die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 %, die Punktzahl für die Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel mit 20 %, die Punktzahl für die Gruppenprüfung mit 30 % und die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % in das Gesamtergebnis ein.
Ist das Fach Schulpraktisches Klavierspiel künstlerisches Hauptfach, geht die Punktzahl für dieses Hauptfach mit 20 %, die Punktzahl für das Nebenfach Gesang mit 10 %, die Punktzahl für das instrumentale künstlerische Nebenfach mit 20 %, die Punktzahl für die Gruppenprüfung mit 30 % und die Punktzahl für die Prüfung in Musiktheorie mit 20 % in das Gesamtergebnis ein.
- c) Abs. 11 wird „Abs. 12“.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 11 eingefügt:
„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang M. Mus. Kirchenmusik errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das Hauptfach Orgelliteratur/ Orgelimprovisation und der Punktzahl für das Hauptfach Ensembleleitung/ Dirigieren. Die Punktzahl für das Hauptfach Orgelliteratur/ Orgelimprovisation geht mit 70 %, die Punktzahl für das Hauptfach Ensembleleitung/ Dirigieren mit 30 % in das Gesamtergebnis ein.“

4. § 20 wird „§ 21“.

5. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20
Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen
im Rahmen der Eignungsprüfung

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist, und endet mit Ablauf von 2 Kalenderjahren.“

6. Anhang 2 Nr. 4 „Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Kennzeichnung „dd)“ wird zu „ee)“
 - b) Es wird folgende neue Kennzeichnung „dd)“ eingefügt:
„dd) Prüfung im Hauptfach Gitarre: Vortrag von vier Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Weiss, Kellner etc.), eines aus der Klassik (Giuliani, Sor etc.), eines aus der Romantik oder dem Impressionismus (Coste, Mertz, Regondi, Tarrega etc.) und eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werkes. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten“
 - c) Die Kennzeichnung „c) und d) werden zu der Kennzeichnung „d) und e)“.
 - d) Es wird folgende neue Kennzeichnung „c)“ eingefügt:
„c) Prüfung im Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre: „Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation).“

7. Anhang 2 „Nr. 7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Kennzeichnung „ac)“ wird geändert in „ad)“.
- b) Die Kennzeichnung „aca)“ wird geändert in „ada“.
- c) Die Kennzeichnung „acb)“ wird geändert in „adb)“
- d) Es wird folgende neue Kennzeichnung „ac)“ eingefügt:
„Prüfung im Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)
Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen. Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stücks. Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.“
- e) Die Kennzeichnung „bba)“ wird geändert in „bbb)“.
- f) Die Kennzeichnung „bbb)“ wird geändert in „bbc)“.
- g) Die Kennzeichnung „bbc)“ wird geändert in „bbd)“.
- h) Es wird folgende neue Kennzeichnung „bba)“ eingefügt:
„Prüfung im Nebenfach Gesang: Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme. Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 16.12.2019

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Änderung der ersten Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 der
Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Psychologie**

vom 26.11.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 per Eilentscheid am 27. November 2019 die folgende Änderung der ersten Ordnung zur Änderung Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 10. Dezember 2019, Az.: 03/02/02/01/00/046-MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 26. November 2015 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 13/2015, S. 954) wird die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch „30. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art:
Kinderbetreuungseinrichtungen

Diese Satzung ergänzt und spezifiziert die in § 3 der Satzung des Studierendenwerks getroffenen Regelungen über die Errichtung und den Betrieb gemeinnütziger steuerlicher Zweckbetriebe.

§ 1

(1) Das Studierendenwerk Vorderpfalz AöR mit Sitz in Landau verfolgt mit seinen Dienstleistungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Studenten-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung von Studierenden und Kindern.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Studierendenwerk Kinderbetreuungseinrichtungen. Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem Betrieb gewerblicher Art „Kinderbetreuungs-einrichtungen“ zusammengefasst. •

(4) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen als Zweckbetrieb in Sinne der Abgabenordnung sowie die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden verfolgt

§ 2

(1) Das Studierendenwerk ist mit den Kinderbetreuungseinrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

(1) Mittel der Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kinderbetreuungseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

(1) Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und fällt das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art Kinderbetreuungseinrichtungen an das Studierendenwerk Vorderpfalz AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§5

Die Satzung tritt am 09.12.2019 in Kraft.

Landau, den 09.12.2019

Prof. Dr. Jendrik Petersen
Vorsitzender des
Verwaltungsrates des
Studierendenwerks Vorderpfalz

**Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**

Vom 14. Januar 2020

*(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 14. Januar 2020, Nr.1/2020, S. 49)*

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2019 die nachfolgende Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14. Januar 2020, Az.: 7233-0014#2019/0003-1501 15422.0001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), soweit diese nicht in der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

(2) Zulassungsbeschränkt im Sinne dieser Auswahlsatzung sind Studiengänge, für die für das betreffende Semester eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Satzung nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge der Hochschule für Musik; auf die Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der JGU (Zulassungssatzung HfMM) wird verwiesen.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren liegt grundsätzlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU. Sie oder er kann die Fachbereiche mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

Abschnitt 2: Auswahlkriterien

§ 3

Auswahlkriterien

(1) Die für die Auswahl zulässigen Kriterien bestimmen sich nach der Studienplatzvergabeverordnung. Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 4. April 2019 ist anzuwenden.

(2) Die JGU bestimmt die Reihenfolge der Anwendung der Auswahlkriterien sowie gegebenenfalls die festzulegenden Quoten und Gewichtungen für die einzelnen Teilverfahren in den Anlagen zu dieser Satzung. Ergibt sich aus der Verbindung von Auswahlkriterien eine Durchschnittsnote, ist nur die erste Stelle nach dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen ist eine Anrechnung von Boni über einen maximalen Notenwert von 1,0 hinaus zulässig.

(3) In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden oder für Studiengänge, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können in Anwendung von § 3 Abs. 10 Hochschulzulassungsgesetz sowie § 30 Abs. 2 Satz 6 StPVLVO von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen werden; diese sind in Anlage 1 geregelt.

§ 4

Auswahl nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests

(1) Für Studieneignungstests legt die JGU mindestens die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Bezeichnung des Tests,
- b) gegebenenfalls Termin, bis zu dem der Test durchgeführt sein und das Ergebnis vorgelegt werden muss,
- c) Gültigkeitsdauer des Tests.

Sofern der Test von der JGU durchgeführt wird, werden darüber hinaus mindestens die folgenden Einzelheiten festgelegt:

- a) Form des Tests (mündlich, schriftlich, praktisch, ggf. in Kombination),
- b) im Rahmen des Tests nachzuweisende Fähigkeiten (Qualifikationsmerkmale),
- c) Bewertung und die dafür maßgeblichen Maßstäbe, ggf. Ermittlung des Gesamtergebnisses,
- d) Dauer des Tests; bei einer Kombination von Testformen gemäß Buchst. d: Dauer der einzelnen Testteile
- e) Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Sofern der Test von der JGU durchgeführt wird, sind § 26 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 HochSchG sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Durchführung von Tests der JGU ist ein schriftliches Protokoll von einer sachkundigen Person anzufertigen. Darin sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Tests,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Wesentliche Inhalte des Tests (bei mündlichen Tests Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) besondere Vorkommnisse,
- e) bei mündlichen Tests: Bewertung.

§ 5

Auswahl nach einer Berufsausbildung, einer Berufstätigkeit, einer künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen oder auf Grund von Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen

(1) Für die Auswahl nach einer Berufsausbildung, einer Berufstätigkeit, einer künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen oder auf Grund von Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen legt die JGU die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Art und Nachweis der Berufsausbildung, Berufstätigkeit, künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, der herausragenden außerschulischen Leistungen oder der Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen,
- b) Gewichtung des Kriteriums oder Höhe der Boni,
- c) gegebenenfalls Kumulationsgrenzen für Boni gemäß; eventuell darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben dann für das weitere Verfahren unberücksichtigt. Auf § 3 Abs. 2 Satz 3 wird verwiesen.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsausbildungen und Zeiten einer Berufstätigkeit erfolgt durch die zuständige Stelle.

§ 6

Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) In einem Auswahlgespräch werden die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben und nach einem einheitlichen Standard bewertet. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen herangezogen. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben. Für Auswahlgespräche legt die JGU die folgenden Einzelheiten fest:

- a) im Rahmen des Auswahlgesprächs nachzuweisende Qualifikationsmerkmale,
- b) Bewertung und die dafür maßgeblichen Maßstäbe, ggf. Ermittlung des Gesamtergebnisses,
- c) Dauer des Auswahlgesprächs; sie beträgt pro Person mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten; Gruppengespräche mit bis zu 5 Personen sind zulässig,
- d) Gültigkeit des Ergebnisses,
- e) Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) § 26 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 HochSchG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlgesprächs ist ein schriftliches Protokoll von einer sachkundigen Person anzufertigen. Darin sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Auswahlgesprächs,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Wesentliche Inhalte des Auswahlgesprächs (Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) besondere Vorkommnisse,
- e) Bewertung.

Abschnitt 3: Verfahrensregelungen

§ 7

Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Ort der Durchführung von hochschuleigenen Tests und Auswahlgesprächen ist grundsätzlich die JGU. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfristen allgemein in geeigneter Form über die zeitliche Gestaltung der Tests oder Auswahlgespräche informiert. Die genauen Orte und Termine werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens 1 Woche vor dem Termin des hochschuleigenen Tests oder Auswahlgesprächs schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(2) Für die Feststellung der Verfahrensnote werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eventuell entstehende Kosten für die Teilnahme an Tests oder Auswahlgesprächen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

§ 8

Antrag auf Zulassung, Bewerbungsunterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form innerhalb der durch die JGU festgesetzten Fristen an die JGU zu übermitteln, sofern in der Studienplatzvergabeverordnung nichts Abweichendes geregelt ist; auf die elektronische Übermittlung wird nur verzichtet, wenn Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist. Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss samt den erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen zugegangen sein. Auf § 3 Abs. 1 und 2 Einschreibeordnung wird verwiesen.

(2) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie werden, soweit sie nicht mehr benötigt werden, frühestens ein Jahr nach Eingang unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

(3) Die Regelungen gelten für das Losverfahren (§ 12) entsprechend.

§ 9

Auswahl in der Quote von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

(1) Die Auswahl in der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPVLVO oder nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO erfolgt gemäß Anlage 4.

(2) Für die Vergabe von Studienplätze in weiterführenden Studiengängen wird in Anwendung von § 32 Abs. 6 StPVLVO keine Quote von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gebildet.

§ 10

Auswahl in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte

- (1) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 StPVLVO sind im Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen in weiterführenden Studiengängen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern.
- (2) Sofern für den jeweiligen Studiengang und das entsprechende Fachsemester die Zahl der Anträge für die Härtequote die Zahl der Plätze in dieser Quote übersteigt, wird die Rangfolge durch den Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß Anlage 2 bestimmt. Sofern mehrere Gründe zutreffen, erhöht sich der Grad der außergewöhnlichen Härte entsprechend.

§ 11

Auswahl in den Hauptquoten

- (1) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen für das 1. Fachsemester nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, sofern in Anlage 1 nichts Anderes geregelt ist; für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Abweichend davon erfolgt die Auswahl für das zweite und höhere klinische Semester im Studiengang Medizin nach der Note des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung, im Studiengang Zahnmedizin nach der Note der Zahnärztlichen Vorprüfung.
- (2) Soweit eine zusätzliche Eignungsquote gebildet wird, erfolgt die Auswahl nach Anlage 1.
- (3) In weiterführenden Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern in Anlage 1 nichts Anderes geregelt ist. Können Bewerberinnen oder Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht den endgültigen Nachweis über den Abschluss des vorhergehenden Studiums vorlegen, kann eine Teilnahme am Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester unter Vorbehalt erfolgen; auf § 32 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO und § 5 Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU wird verwiesen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt auf der Basis der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums am weiteren Auswahlverfahren teil; eine Anpassung der Verfahrensnote im Verlauf des Auswahlverfahrens auf Grund zusätzlich erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen.
- (4) § 15 Abs. 3 StPVLVO gilt entsprechend.

§ 12

Losverfahren

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese durch Losverfahren vergeben.
- (2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen.
- (3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat und grundsätzlich mit einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches

Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen der Regelung in Absatz 2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

(4) Eine Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllt; §§ 5-7 Einschreibeordnung sind

anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vor, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(5) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren frei bleibende oder frei werdende Plätze findet nicht statt.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder einen begonnenen Test oder ein begonnenes Auswahlgespräch ohne triftige Gründe abbricht, gilt dies als Rücktritt gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der JGU unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird, anderenfalls wird die Teilnahme am Auswahlverfahren abgelehnt.

(4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Tests oder Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Tests oder Auswahlgesprächs, wird die oder der Betreffende vom weiteren Verlauf des Tests oder Auswahlgesprächs ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die JGU die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die JGU gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht. Sie kann die Zeit und den Ort der Akteneinsicht festlegen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 14. Januar 2020

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Durchführung der Auswahl in den Hauptquoten für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge (§ 11)

A. Auswahl in grundständigen Studiengängen im 1. Fachsemester (Studiengänge, die keinen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 1 und 2)

Abkürzungen:

Punkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 1 StPVLVO berechnete Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers (max. 100 Punkte; die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet)
HzbPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 2 StPVLVO berechnete Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
HzbGewicht	=	Gewicht des Kriteriums Hochschulzugangsberechtigung
TMSPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 3 S berechnete Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS
TMSGewicht	=	Gewicht des Kriteriums TMS
BerufsausbildungPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 5 S berechnete Punktzahl für eine anerkannte Berufsausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen wird
BerufsausbildungGewicht	=	Gewicht des Kriteriums „anerkannte Berufsausbildung“
BerufstätigkeitsPunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für anerkannte Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der Ausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen wird
BerufstätigkeitGewicht	=	Gewicht für das Kriterium „anerkannte Berufstätigkeit“
PreisePunkte _B	=	Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für Preise gemäß Anlage 7 Abs. 2 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen werden.
PreiseGewicht	=	Gewicht für das Kriterium „Preise“
Punkte _{Wartezeit}	=	Nach Anlage 5 Abs. 6 StPVLVO berechnete Punktzahl für die Wartezeit
Wartezeit _g	=	Gewicht für das Kriterium „Wartezeit“

KriteriumGewicht ist gem. Anlage 5 der StPVLVO die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium vorgesehen ist.

• **Medizin (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 HzbGewicht = 45
 TMSGewicht = 45
 BerufsausbildungGewicht = 5
 BerufstätigkeitGewicht = 3
 PreiseGewicht = 2

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{Punkte}_{\text{Wartezeit}} + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 Wartezeit_g = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21
 Wartezeit_g = 30 für SoSe 21 und WiSe 21/22
 Wartezeit_g = 0 ab SoSe 22
 TMSGewicht = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21
 TMSGewicht = 60 für SoSe 21 und WiSe 21/22
 TMSGewicht = 90 ab SoSe 22
 BerufsausbildungGewicht = 5
 BerufstätigkeitGewicht = 3
 PreiseGewicht = 2

• **Pharmazie (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:
 HzbGewicht = 90
 BerufsausbildungGewicht = 10

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:

HzbGewicht = 90

BerufsausbildungGewicht = 10

• **Zahnmedizin (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule:

Vorauswahl:

nein

Auswahlverfahren:

$\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:

HzbGewicht = 45

TMSGewicht = 45

BerufsausbildungGewicht = 5

BerufstätigkeitGewicht = 3

PreiseGewicht = 2

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl:

nein

Auswahlverfahren:

$\text{Punkte}_B = \text{Punkte}_{\text{Wartezeit}} + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlmaßstäbe:

Wartezeit_g = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21

Wartezeit_g = 30 für SoSe 21 und WiSe 21/22

Wartezeit_g = 0 ab SoSe 22

TMSGewicht = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21

TMSGewicht = 60 für SoSe 21 und WiSe 21/22

TMSGewicht = 90 ab SoSe 22

BerufsausbildungGewicht = 5

BerufstätigkeitGewicht = 3

PreiseGewicht = 2

B. Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule in konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemestern (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 3)

Abkürzungen:

- Q_{Stud} = Qualifikation aus vorhergehendem Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindest-Leistungspunktezahl oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) - § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPVLVO sowie § 11 Abs. 3 der vorliegenden Ordnung
- T = Ergebnis Studieneignungstest - § 32 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO sowie § 4 der vorliegenden Ordnung
- B_n = Bonus/Boni für Berufsausbildung oder Berufstätigkeit - § 32 Abs. 1 Nr. 5 StPVLVO sowie § 5 der vorliegenden Ordnung
- G = Ergebnis aus Auswahlgespräch - § 32 Abs. 1 Nr. 7 StPVLVO sowie § 6 der vorliegenden Ordnung
- ExzL_n = Bonus/Boni für Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen (Förderungen, Auszeichnungen, Publikationen, Vorträge, usw.) - § 32 Abs. 3 Satz 6 StPVLVO sowie § 5 der vorliegenden Ordnung
- LP = Leistungspunkte (oder Credits oder ECTS)
- Min = Minimum der beiden in Klammern angegebenen Zahlwerte
- VN = Verfahrensnote

• **Accounting and Finance (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote:

Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann

$$VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$$

Auswahlmaßstäbe:

Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

- B:
- 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder
 - 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position

ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

• **Biomedizin (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote:

Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B₁ + B₂ + ExzL)

$$VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + \text{ExzL})$$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
 B_1 : 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
 B_2 : 0,2 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
ExzL: 0,5 für nachgewiesene wissenschaftliche Förderungen, Auszeichnungen oder Preise sowie für wissenschaftliche Publikationen und Vorträge bzw. Posterpräsentationen auf nationalen oder internationalen Kongressen.

• **Epidemiologie (M.Sc., konsekutiv)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus
a) Q_{Stud} , gewichtet mit 70%, und
b) Note aus G, gewichtet mit 30%
 $VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,7) + (G * 0,3)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
G: Termin ist mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben

• **Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (M.A.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni ($B_1 + B_2 + B_3 + \text{ExzL}_1 + \text{ExzL}_2$), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3 + \text{ExzL}_1 + \text{ExzL}_2)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
 B_1 : 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsqualifizierung im Umfang von mindestens 30 LP;
 B_2 : 0,25 für über Pflichtpraktika hinausgehende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern im Umfang von mindestens sechs Monaten;
 B_3 : 0,5 für mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit im Berufsfeld; im Falle einer Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Unterrichtseinheiten (von mindestens 45 Minuten) pro Woche;
ExzL₁: 0,1 für wissenschaftliche Auszeichnungen und Publikationen
ExzL₂: 0,2 für Kompetenzen in den Bereichen Interkulturalität, Sprachlehrforschung oder Fremdsprachdidaktik

DaF/DaZ, die in einem vorhergehenden Studium erworben wurden, sofern der ausgewiesene Arbeitsaufwand für das Erlangen der Kompetenzen 30 LP überstieg.

Zur Erlangung von Boni sind bei der Anmeldung zum Eignungsgespräch gemäß Prüfungsordnung entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Abweichend davon genügt im Falle einer Anmeldung per E-Mail das Einreichen der Dokumente in elektronischer Form; die amtlich beglaubigten Kopien müssen beim Eignungsgespräch nachgereicht werden.

- **International Economics and Public Policy (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:
 Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL}), \text{Min} (B + \text{ExzL}; 1,0)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
 B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder
 b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position
 ExzL: 0,1 - max. 1,0 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

- **Management (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Q_{Stud} abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
 B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder
 b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position

ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

• **Psychologie (M.Sc.)
mit einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten Schwerpunkt**

Vorauswahl:

ja

Quote:

jeweils dreifache Zahl der pro Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätzen

Auswahlmaßstäbe:

Q_{Stud}

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote: Durchschnitt aus

a) Q_{Stud} , gewichtet mit 34%, und

b) schwerpunktsbezogene Note aus T, gewichtet mit 66%

$$VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,34) + (T * 0,66)$$

Auswahlmaßstäbe:

Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

T: Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1:

a) Bezeichnung: Fachspezifischer Studieneignungstest für den Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) in einem klinisch-gesundheitsbezogenem oder einem anwendungsorientierten Schwerpunkt

b) Durchführung: schriftlich

c) Qualifikationsmerkmale: Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Psychologie mit klinisch-gesundheitsbezogenem oder anwendungsorientiertem Schwerpunkt. Dies umfasst: **Fachliches Grundlagenwissen**, hier insbesondere Kenntnis der wichtigsten psychologischen Theorien menschlichen Verhaltens und Erlebens; Einordnung der Schulen und Paradigmen im wissenschaftshistorischen Kontext;

Fachwissen der Ergebnisse der vertretenen Fachdisziplinen und ihrer Anwendung; Grundlegende Kenntnis der biologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens und Erlebens; Schwerpunktbezogenes Wissen, insbesondere detailliertes Wissen über klinische Störungen, Kenntnis des psychotherapeutischen Prozesses, von Therapieformen und Rehabilitation;

Methodenkompetenz, hier insbesondere Fähigkeit, die für ein konkretes Problem in Frage kommenden Theorien und empirische Befunde heranziehen und interpretieren zu können; Fähigkeit, inhaltliche Annahmen zu operationalisieren und prüfbare Hypothesen aufzustellen; Fähig-

keit, relevante Variablen zu identifizieren, problemadäquate Untersuchungsstrategien auszuwählen und geeignete experimentelle Designs zu entwickeln oder Designs im Hinblick auf die Eignung zur Untersuchung einer Fragestellung zu beurteilen; Fähigkeit zur fundierten Anwendung psychologischer Untersuchungsmethoden und zur Bewertung von Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit eingesetzter Test- und Messverfahren; Kenntnisse in den methodischen Grundlagen der Testentwicklung; Detaillierte und gründliche Kenntnisse komplexer statistischer Analysemethoden und praktischer Verfahren der Datenanalyse

d) Teilgebiete/Gegenstand und Bewertung:

Teilgebiete/Gegenstand: Fundierte und vertiefte Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden und psychologischer Diagnostik, insbesondere Versuchsplanung und Varianzanalyse, Grundzüge der Evaluationsforschung, Metaanalyse, Aufbau und Anwendung psychometrischer Testverfahren, sowie ihrer testtheoretischen Grundlagen. Kenntnis der wichtigsten Intelligenz-, Persönlichkeits- und spezifischen Eignungstests. Gesundheitspsychologie: spezifischer Präventions- und Interventionstechniken, vertiefte domänen- und krankheitsspezifische Konzepte (Risikoverhaltensweisen, protektive Faktoren, chronische Erkrankungen), Kenntnisse gesundheitspsychologischer Forschungsmethoden, insbesondere epidemiologische Grundkonzepte, Evaluationsdesigns. Rechtspsychologie: Grundzüge der Forensischen Psychologie, insbesondere psychologische Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren (Sorge- und Umgangsrecht, Missbrauch und Misshandlung) und Strafverfahren (Reliabilität und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, Schuldfähigkeit und Risikoabschätzung), sowie der Kriminalpsychologie (Entstehenszusammenhänge von Kriminalität, Tat- und Täterprofile, Kriminalprävention, Behandlung von Straftätern). Des Weiteren werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Psychologie, Biologischen Psychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie und der klinischen Psychologie nach dem allgemeinen Standard des Bachelor-Grundwissens in Psychologie erwartet.

Bewertung: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Für den klinisch-gesundheitsbezogenen Schwerpunkt werden die Items in Gesundheitspsychologie, klinischer Psychologie, und biologischer Psychologie höher gewichtet; für den anwendungsbezogenen Schwerpunkt werden die

- Items in AOW-Psychologie, Rechtspsychologie, allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie höher gewichtet.
- e) Dauer: 120 Minuten
 - f) Termine: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 - g) Gültigkeit: 4 Jahre.

- **Sport Science - Movement and Wellbeing (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: QStud abzgl. Summe der Boni
 $VN = QStud - (B1 + B2 + B3)$.

Auswahlmaßstäbe:

- Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
- B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),
- B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
- B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

- **Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: QStud abzgl. Summe der Boni
 $VN = QStud - (B1 + B2 + B3)$.

Auswahlmaßstäbe:

- Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
- B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),
- B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
- B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

- **Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: QStud abzgl. Summe der Boni
 $VN = QStud - (B1 + B2 + B3)$.

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und

Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

- B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),
- B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
- B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

Anlage 2**Richtlinien für die Auswahl in der Härtequote (§ 10)**

Gründe	Grad der Härte	Erforderliche Unterlagen
1. Besondere gesundheitliche Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. den sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern		
1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.	5-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.2 Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht möglich; durch die sofortige Zulassung zum gewünschten Studiengang ist eine berufliche Rehabilitation zu erwarten.	3-7	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.3 Sonstige Gründe	Je nach Fall	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
2. Besondere familiäre und soziale Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. einen Studienortwechsel nach Mainz zwingend erfordern		
2.1 Ortsnähe (Mainz und Umgebung) erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für die Bewerberin oder den Bewerber sicherzustellen	1-2	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Bei Studienortwechsel: Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule • Nachweis über Pflegenotwendigkeit bzw. ärztliche Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztliche Versorgung in Mainz oder Umgebung.
2.2 Sonstige Gründe	Je nach Fall	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zum Nachweis geeignete Unterlagen

1. Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Der Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalls ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen; ein nachträgliches Geltendmachen ist nicht möglich.
2. Ein Antrag auf Härtefall ist auch bei einem Studienfachwechsel, Studienortwechsel oder einem Wechsel in ein höheres Fachsemester zulässig. Gründe, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers im bisherigen Studiengang geführt hatte, können nicht berücksichtigt werden.“

Anlage 3**Ermittlung der Durchschnittsnote bei ausländischen Vorbildungsnachweisen**

1. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote ist Anlage 2 Abs. 9 bis 15 StPVLVO anzuwenden.
2. Für die Anwendung von Anlage 2 Abs. 9 StPVLVO sowie bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten, die nicht gemäß Anlage 2 Abs. 10 bis 15 StPVLVO geregelt sind, gilt:
 - a) Für die Festlegung der einzubeziehenden ausländischen Höchst- und Mindestbestehensnote sind in der Regel die in anabin hinterlegten Notensysteme heranzuziehen. Weicht das verwendete Notensystem, das auf dem Zeugnis oder durch Bescheinigung der ausstellenden Hochschule nachgewiesen ist, von den in anabin hinterlegten Notensystemen ab, ist das nachgewiesene Notensystem heranzuziehen.
 - b) Sofern die JGU mit der ausstellenden Hochschule abweichende Notensysteme vereinbart hat, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen.
 - c) Die Berechnung der deutschen Note aus den ausländischen Hochschulzugangs- und Studienzeugnissen erfolgt mit Hilfe der modifizierten bayrischen Formel (Anlage zum KMK-Beschluss vom 15.03.1991 i.d.F. vom 18.11.2004 über die Festsetzung der Gesamtnote ausländischer Hochschulzugangszugnisse).
 - d) Bei Vorliegen verschiedener Hochschulzugangsberechtigungs-Teile ergibt sich die Gesamtnote aus den einzelnen Durchschnittsnoten.
 - e) Abweichend von Buchstabe c) erfolgt bei einem Notensystem mit nur zwei Noten (eine Maximal und eine Minimalnote) keine Umrechnung in eine deutsche Note. Sofern eine Bescheinigung der Zeugnis ausstellenden Stelle über eine Zuordnung der erbrachten Gesamtnote zum ECTS-System vorgelegt wird, erfolgt die Umrechnung gemäß Buchstabe f).
 - f) Für die Umrechnung von ECTS-Noten in deutsche Noten gilt folgende Zuordnung:

ECTS-Note		Deutsche Note
A	=	1,0
B	=	1,7
C	=	2,5
D	=	3,2
E	=	4,0

- g) Enthält der Qualifikationsnachweis keine Gesamt- oder Durchschnittsnote oder lässt sich diese nicht auf Grund geltender Bestimmungen ermitteln, wird die Durchschnittsnote auf 4,0 festgesetzt.

Anlage 4**Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt, in der Quote nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO (§ 9)**

1. Die Auswahl erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 StPVLVO. Die Verfahrensnote wird gebildet durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 3 abzüglich der Gesamtsumme der Boni gemäß Nr. 2 und 3.

2. Bonierung bei Besonderen Umständen (max 0,6 Notenwerte)

Als besonderer Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält (Bonus 0,5),
- b) Förderungsleistungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder Hochschulvereinbarungen erhält (Bonus 0,5),
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt (Bonus 0,3),
- d) die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Schule im Ausland erworben hat (Bonus 0,3),
- e) Absolventin oder Absolvent eines rheinland-pfälzischen Studien- oder Sprachenkollegs ist und sich im Folgesemester nach der Abschlussprüfung des Studien- und Sprachenkollegs an der JGU bewirbt (Bonus 0,3) oder
- f) bereits für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der JGU hatte und diese aus nicht selbst zu vertretenden nachgewiesenen Gründen (z.B. Visum, Erkrankung) nicht wahrnehmen konnte (Bonus 0,3); die Anzahl der früheren Zulassungen ist für die Bonushöhe unerheblich.

3. Bonierung aufgrund des Nachweises eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeits-tests

Bei Nachweis des TestAS erhalten Bewerberinnen und Bewerber je nach Höhe der erreichten Punktzahl einen Bonus auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gemäß der nachfolgenden Tabelle:

TestAS- Standardwert (Kerntest)	Verbesserung (Bonus) der HZB-Note um
100 - 109	0,1
110 - 114	0,2
115 - 119	0,3
120 - 124	0,4
125 - 130	0,5

TestAS- Standardwert (Fachmodul)	Verbesserung (Bonus) der HZB-Note um
100 - 109	0,1
110 - 114	0,2
115 - 119	0,3
120 - 124	0,4
125 - 130	0,5

Die Boni von Kerntest und Fachmodul werden addiert. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beantragten Studiengang passt, wird es nicht berücksichtigt. Die Zuordnung der Fachmodule zur Fachrichtung erfolgt gemäß der folgenden Tabelle:

Fachmodul des TestAS		Fachrichtung der JGU
Wirtschaftswissenschaften	=	Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik
Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	=	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Medizinische Studiengänge, Psychologie, Pharmazie, Geographie
Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	=	alle übrigen Studiengänge, z.B. Rechtswissenschaft, Theologie, Musik, Sprachen

Das Fachmodul „Ingenieurwissenschaften“ kann in Mainz nicht berücksichtigt werden, da keine entsprechenden Studiengänge angeboten werden.

Wurde der TestAS mehrfach abgelegt, entscheidet die Bewerberin oder der Bewerber, welches der TestAS-Ergebnisse im Vergabeverfahren berücksichtigt werden soll.